

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-08-14

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport
Bearbeiter/in: Frau Manske
Telefon: (0385) 5 45 22 02

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00024/2019

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Jugendhilfeausschuss

Betreff

Kita Entgelte AWO -Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Leistungsentgelte für die Kindertageseinrichtungen der AWO –Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg „Regenbogen“ ab dem 01.04.2019 bis zum 31.03.2020 sowie „Igelkinder“, „Kleine Schulzen“ und „Leuchtturm“ ab dem 01.06.2019 bis zum 31.05.2020 gemäß der Übersicht in der Anlage.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Einrichtungsträger AWO-Soziale Dienste gGmbH Westmecklenburg hat für seine 4 Einrichtungen die seit dem 01.02.2014, 01.01.2015, 01.05.2015, 01.04.2016 bestehenden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen fristgerecht gekündigt und zu Neuverhandlungen aufgerufen.

Die jetzt verhandelten Entgelte berücksichtigen:

- die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2018
- folgende Kapazität:
 - Kita „Regenbogen“ 229 Plätze, bis zum 3. Lebensjahr 45 Plätze, vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 140 Plätze, vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit 44 Plätze
 - Kita „Igelkinder“ 109 Plätze, bis zum 3. Lebensjahr 24 Plätze, vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 85 Plätze
 - Kita „Kleine Schulzen“ 72 Plätze, bis zum 3. Lebensjahr 27 Plätze, vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 45 Plätze
 - Kita „Leuchtturm“ 55 Plätze, bis zum 3. Lebensjahr 15 Plätze, vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 40 Plätze

- die Steigerung der Personalkosten auf der Grundlage der „Allgemeine Arbeits- und Vergütungsordnung der AWO soziale Dienst gGmbH-Westmecklenburg“ (AAVO) Anlage 1 vom 01.01.2019. Die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten einer Erzieherin/eines Erziehers sind mit rund 45.500 € Jahresbetrag für das AG-Brutto in Vollzeit veranschlagt.
- die gestiegenen Kosten für den Betrieb der Kitas wie z.B. fixe Kosten sowie Kosten für Investitionen und Instandhaltung der Gebäude

Die Übernahme von Elternbeiträgen beträgt gegenwärtig für die

Kita „Regenbogen“	35 %
Kita „Igelkinder“	90 %
Kita „Kleine Schulzen“	14 %
Kita „Leuchtturm“	15 %.

Die Erhöhung der Entgelte ist in der Haushaltsplanung 2019 im TH 05 mit einer prognostischen Steigerungsrate in Höhe von 3% berücksichtigt. Die Kostensteigerungen bewegen sich nach derzeitigem Stand in diesem Rahmen.

Die Elternvertretungen wurden durch den Träger im Vorfeld der Verhandlungen informiert und nahmen an diesen beratend teil. Eine abschließende Einschätzung durch die Elternvertretungen zum Einverständnis bzw. zur Ablehnung wurden nicht abgegeben. Die Leistungsbeschreibungen sowie die Kalkulationen und deren begründenden Unterlagen liegen im Fachdienst vor und können bei Bedarf eingesehen werden.

2. Notwendigkeit

Für die Einrichtungen, die Kindertagesförderung anbieten, soll gemäß § 16 KiföG M-V der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Leistungserbringer Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen abschließen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Anhebung der Leistungsentgelte führt auch zu einer Anhebung der Elternbeiträge.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Die Kostensteigerungen betragen aus heutiger Sicht inklusive der Elternübernahmen für die
Kita „Regenbogen“ ca. 326.490 Euro
Kita „Igelkinder“ ca. 243.175 Euro
Kita „Kleine Schulzen“ ca. 48.500 Euro
Kita „Leuchtturm“ ca. 28.600 Euro
für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020 bzw. 01.06.2019 bis 31.05.2020.

Die Kostenerhöhung ist im Doppelhaushalt 2019/20 berücksichtigt.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: nicht erforderlich, da bereits in der HHplanung berücksichtigt.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Übersichten zu den Entgelten

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister